

Änderung zur VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

Änderung zur Betriebsvereinbarung
über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesver-
bandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung
der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April
2002
(genannt „VO 3“)

zwischen dem

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
(im Folgenden “VÖB oder Arbeitgeber” genannt)

und dem

Betriebsrat des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin
(im Folgenden “Betriebsrat” genannt)

Präambel

Die Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“), in der Fassung vom 16. Dezember 2021, wird abgeändert.

§ 1b wird wie folgt neu gefasst und § 12 um folgende Protokollnotiz ergänzt.

* Das generische Maskulinum wird zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden ohne Diskriminierungsabsicht zur Bezeichnung aller Geschlechter verwandt

Änderung zur VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 b) der Betriebsvereinbarung in der Fassung vom 16. Dezember 2021 wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

- b) weder einen Anspruch nach der Versorgungsordnung „Versorgungsansprüche nach den Grundsätzen für die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung an die Betriebsangehörigen des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e.V. vom 03.11.1965 in der Fassung vom 27.11.1987“ (VO 1) oder der „Versorgungsordnung des Verbandes öffentlicher Banken vom 29.11.1988“ (VO 2) noch nach einer mit dem VÖB getroffenen anderweitigen einzelvertraglichen Regelung über eine zumindest annähernd gleichwertige arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (z. B. Übernahme des Versorgungszuschlags im Rahmen einer Beamtenversorgung) erworben haben. Sollte die anderweitige arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung nicht annähernd gleichwertig sein, werden die im Rahmen der anderweitigen arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung zu gewährenden Leistungen, die auf Beiträgen des Arbeitgebers und kongruent zu berücksichtigenden Dienstzeiten beruhen, auf die Leistungen dieser Versorgungsordnung angerechnet.“

§ 12 Anrechnung der anderweitigen Versorgungsleistungen auf die Direktzusage

§ 12 Ziffer 2 der Betriebsvereinbarung wird um eine Protokollnotiz ergänzt:

1. Protokollnotiz:

Arbeitgeberbeiträge, die aufgrund der Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002, Stand 16. Dezember 2021, erbracht werden, werden nicht auf die Leistungen dieser Betriebsvereinbarung angerechnet.

Berlin, den 19. Mai 2022

Berlin, den 19. Mai 2022



[Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied]



[Betriebsratsvorsitzender]

* Das generische Maskulinum wird zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden ohne Diskriminierungsabsicht zur Bezeichnung aller Geschlechter verwandt